

mer durch den Beitritt zu dem Vermittlungsvorschläge einen wesentlichen Gefallen thue. Da muß ich doch sagen, daß, soweit ich der Discussion in der ersten Kammer selbst gefolgt bin, und resp. davon gehört habe, sehr bedeutende Stimmen gegen den Vermittlungsvorschlag gewesen sind, und dieser, obwohl im entgegengesetzten Sinne, grade dieselbe Bekämpfung erfahren hat, wie hier. Im Gegentheil meint die erste Kammer, daß sie bei dem Vermittlungsvorschläge der zweiten Kammer nachgebe. Wer darin Recht hat, das wird sich in der Ausführung zeigen. Was endlich den gerügten psychologischen Zwang betrifft, so erlaube ich mir darüber noch ein Wort. Sollte ich das Wort „Zwang“ wirklich gebraucht haben, was ich gar nicht in Abrede stellen will, so ist es in dem Sinne zu verstehen, wie bei allen menschlichen Dingen ein Zwang stattfindet, wo man nur noch ein Mittel hat, um den Zweck zu erreichen, und wo man, weil ein anderes Mittel nicht zu Gebote steht, das eine Mittel ergreifen muß, um den Zweck zu erreichen. Ein solcher psychologischer Zwang kommt immer vor, bei allen Verhandlungen in der Welt, wo Gleichberechtigte concurriren; er besteht auch bei uns, und ist gar nicht etwas Inconstitutionelles. Man könnte vielmehr gerade umgekehrt sagen, das Wesen der Constitution laufe darauf hinaus. Es steht jeder Kammer ihre Stimme frei, auch die Regierung hat ihren Willen, aber soviel steht fest, daß, wenn die Kammer Etwas erreichen will, wozu sie nur noch ein Mittel vor sich hat, sie dieses Mittel wählen wird.

Secretair D. Schröder: Ich will den Streit darüber, ob die Sache nochmals an die erste Kammer gelangen könne oder nicht, nicht weiter fortsetzen, aber das muß ich bemerken, daß die Analogie unseres ersten Verfahrens dafür spricht. Wenn ein Gesetzentwurf von der Staatsregierung vorgelegt wird, so berathet ihn zuerst die Kammer, wohin er zuerst gelangt, dann die andere Kammer und nun gehen die Beschlüsse der letztern an die erstere Kammer zurück, worauf sich diese in einer zweiten Verhandlung entschließt, ob sie der andern Kammer bei vorkommenden Abweichungen nachgeben könne, ehe das Vereinigungsverfahren bewirkt wird. Warum nun das Vereinigungsverfahren, namentlich wenn darin eine neue Vorlage der Staatsregierung erfolgt, denselben Gang nicht soll nehmen können, dazu wüßte ich keinen Grund.

Präsident D. Haase: Das zwischen den Kammern einzuschlagende Vereinigungsverfahren ist in der §. 131 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben. Es findet nur ein Mal statt; demnach ist ein nochmaliges Vereinigungsverfahren in dieser Sache nicht zulässig. Es lautet nämlich die §. 131 folgendergestalt: „Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagten hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer

Berhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die §. 92 enthaltenen Vorschriften ein.“

Secretair D. Schröder: Ich glaube nicht, daß diese §. dem entgegensteht, daß unser Protokoll über die jetzige Verhandlung noch an die erste Kammer gelangt.

Abg. Sachsse: Ich habe dasselbe bemerken wollen, was der Herr Präsident anführte, nämlich daß die §. 131 der Verfassungsurkunde ganz klar der weiteren Mittheilung an die erste Kammer entgegensteht, daß also über die Unstatthaftigkeit solcher Mittheilung kein Zweifel sein kann, und es ließe sich auch nicht absehen, wo das enden sollte, denn die erste Kammer könnte die Sache dann mit demselben Rechte wieder an uns zurückgeben.

Secretair D. Schröder: Ich will, wie gesagt, den Streit hierüber nicht fortsetzen, es kommt jetzt Nichts darauf an; ich sehe aber nicht ein, warum man bei dem Vereinigungsverfahren nicht denselben Gang beibehalten kann, wie bei dem ersten Verfahren.

Abg. D. v. Mayer: Dieser Fall ist zu wichtig, darüber muß die Kammer sich klar werden, ob ein ferneres Verfahren noch stattfinden soll. Ich glaube, daß es schlechterdings unmöglich sei, und die angezogene §. spricht nicht dafür. Ich frage auch: Wenn soll das ein Ende haben? Wenn die erste Kammer auch bei ihrem Beschlusse bleibt, so müßte die Sache wieder an die zweite Kammer geschickt werden und sie würde kein Ende nehmen.

Secretair D. Schröder: Wie das erste Verfahren zu Ende kommt, kommt dann auch das Vereinigungsverfahren zu Ende. In der Kammer, wo das Vereinigungsverfahren begonnen hat, muß eine zweite Abstimmung erfolgen, dann ist es auf dem natürlichsten Wege zu Ende.

Präsident D. Haase: Ich glaube, wir entfernen uns von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung. Die jetzige Besprechung betrifft einen Fall, der noch nicht eingetreten ist und hoffentlich nicht eintreten wird.

Abg. D. Plahmann: Ich bedaure gleichfalls, damit beginnen zu müssen, daß man von zwei Uebeln das geringste wählen muß. Nun würde ich einen Beschluß im Sinne der Minorität der Deputation für ein sehr beklagenswerthes Uebel halten, aber dennoch für das kleinere; denn das Nichterscheinen des Gesetzes, wenn es auch nur eine kurze Frist über den verhofften Termin ausbleiben sollte, würde ich für das größere halten. Ich habe früher im Sinne der Majorität der geehrten Deputation gestimmt und dadurch bewiesen, daß ich die Gründe derselben zu schätzen weiß. Nichts desto weniger halte ich, wie die Sache jetzt vorliegt, es mit meiner Ueberzeugung und meiner Pflicht vereinbar, im Sinne der Minorität zu stimmen, was ich auch thun werde. Un-